

**Auf Grund des § 96 Abs. 2 Nr.7 NHG hat der Senat der Fachhochschule
Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven den folgenden allgemeinen Teil der
Diplomprüfungsordnung beschlossen (zuletzt geändert am 2.3.2006):**

**Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (Teil A)
für die Diplomstudiengänge
an der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven**

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Der allgemeine Teil der Prüfungsordnung (Teil A) gilt für alle Diplomstudiengänge der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven. ²Er regelt Zuständigkeiten und bildet mit dem entsprechenden besonderen Teil die jeweilige Prüfungsordnung.

(2) ¹Der besondere Teil der Prüfungsordnung (Teil B) regelt die Gliederung des Studiums, die Regelstudienzeit, den zu verleihenden Hochschulgrad, Art, Anzahl, Anforderungen und Bearbeitungszeit der für das Bestehen der Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung erforderlichen Leistungen, die vorläufige Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung. ²Des Weiteren regelt er den zeitlichen Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen, die Zulassung zur Diplomarbeit, wenn noch nicht alle Fachprüfungen des Hauptstudiums bestanden sind und die Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) ¹Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studierenden in ihrem Fachgebiet die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, um in den beruflichen Tätigkeitsfeldern über die fachlichen und fächerübergreifenden Zusammenhänge selbständig, problemorientiert und anwendungsbezogen auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

(2) ¹In der Diplomvorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studiengangs beherrschen und eine systematische Orientierung erworben haben, um das weitere Studium erfolgreich absolvieren zu können.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereiches ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Es können auch mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden; in diesem Fall ist durch den Fachbereich jeweils festzulegen, für welche Studienangebote die Zuständigkeit gegeben ist. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. ⁴Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, so fällt dieser Sitz der Professorengruppe zu. ⁵Der besondere Teil der Prüfungsordnung (Teil B) kann eine hiervon hinsichtlich Anzahl und Zusammensetzung abweichende Regelung vorsehen. ⁶Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglieder der Professorengruppe sein; sie und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ⁷Die studentischen Mitglieder haben bei Entscheidungen über Bewertung und Anrechnung von Leistungen und Studienzeiten nur beratende Stimme.

(2) ¹Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden; dabei ist dem Gesichtspunkt der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. ³Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Prüfungen und die Entwicklung der Studienzeiten. ⁴Das Prüfungsamt führt die Akten im Auftrag des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte der Abnahme der Klausuren und der mündlichen Prüfungen sowie Aus- und Abgabezeitpunkt für termingebundene Prüfungsleistungen fest. ²Insbesondere für Hausarbeiten, experimentelle Arbeiten, mündliche Prüfungen und Referate kann der Prüfungsausschuss diese Aufgabe auf die Prüfenden übertragen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend ist.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss über ihre oder seine Tätigkeit.

(8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können als Beobachtende an allen Prüfungen teilnehmen.

§ 4 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Als Prüferinnen und Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven oder anderer Hochschulen benannt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre bestellt sind. ³Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁵Zu Prüferinnen oder Prüfern bzw. zu Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellte Personen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) ¹Studierende können für die Abnahme von Prüfungsleistungen gem. § 6 Abs. 11 dieser Ordnung und für die Diplomarbeit unbeschadet der Regelung in Absatz 3 Prüfer oder Prüferinnen vorschlagen. ²Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe oder eine unzumutbare Belastung des oder der Vorgeschlagenen entgegen stehen. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) ¹Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, sind die oder der nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt Lehrende ohne besondere Benennung Prüferin oder Prüfer. ²Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden. ³Stehen mehr Prüfungsbefugte zur Verfügung als für die Abnahme der Prüfung

erforderlich sind, werden die Prüfenden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) ¹§ 3 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und andere Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung auf entsprechende Leistungen angerechnet. ²Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen, die als solche anzuerkennen sind. ³Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die im Studiengang der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung unter Auflagen möglich.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studienganges für den die Anrechnung beantragt wurde, entspricht. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 2 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz oder Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend, soweit diese vorliegen. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) ¹Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten können auf das erste in den Studiengang eingeordnete praktische Studiensemester angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit durch eine Gesamtbetrachtung entsprechend den Absätzen 1 und 2 gegeben ist.

(4) ¹Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder staatlich geförderten Einrichtungen des Fernstudiums gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. ²Im Übrigen findet § 20 NHG Anwendung. ³Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht spätestens bis zur Meldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung beantragt wurde. ³Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen, Aufbau der Prüfungen

(1) ¹Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung bestehen aus Prüfungsleistungen, die nach Maßgabe der Abschnitte II und III dieser Ordnung und des besonderen Teiles der Prüfungsordnung (Teil B), als Prüfungsvorleistung, als Studienleistung oder als Fachprüfung zu erbringen sind. ²Die Diplomprüfung besteht zusätzlich aus der Diplomarbeit mit Kolloquium.

(2) ¹Der Begriff „**Prüfungsleistung**“ bezeichnet den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang (z.B. mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit, Referat).²Ob ein einzelner konkreter Prüfungsvorgang, z.B. eine Hausarbeit, als Prüfungsvorleistung, als Studienleistung oder als Fachprüfung zu erbringen ist, wird ausschließlich im besonderen Teil der Prüfungsordnung (Teil B) festgelegt.

(3) ¹**Fachprüfungen** bestehen aus nur einer Prüfungsleistung oder aus mehreren Prüfungsleistungen (**Teilfachprüfungen**) in einem Prüfungsfach oder einem fachübergreifenden Fachgebiet. ²Fachprüfungen und Teilfachprüfungen werden immer benotet und sind nur begrenzt oft wiederholbar. ³Die Note für die Fachprüfung wird in das Zeugnis aufgenommen und fließt in die Berechnung einer Gesamtnote ein. ⁴Wird eine Fachprüfung oder eine Teilfachprüfung auch in der letzten möglichen Wiederholung nicht bestanden, kann das Studium nicht weiter fortgesetzt werden.

(4) ¹**Prüfungsvorleistungen** sind Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung oder für die Diplomarbeit; sie müssen erst bestanden sein, damit dann die entsprechende Fachprüfung abgelegt werden kann. ²Prüfungsvorleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar, sie können benotet oder auch nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ³Das Ergebnis fließt nicht in eine weitere Notenberechnung ein.

(5) ¹**Studienleistungen** werden üblicherweise im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung, also z.B. im Labor, im Praktikum, im Seminar, auch ggf. als Referat oder Hausarbeit zu einer Vorlesung, erbracht. ²Sie müssen bestanden werden. ³Studienleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar, sie können benotet oder auch nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ⁴Das Ergebnis fließt nicht in eine weitere Notenberechnung ein.

(6) ¹Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüferinnen oder Prüfern festgelegt. ²Können sich Prüferinnen oder Prüfer nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest.

(7) ¹Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ²Auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass Prüfungsleistungen nur in Form einer Gruppenleistung erbracht werden. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(8) ¹Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(9) ¹Folgende Arten von Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des besonderen Teiles der Prüfungsordnung (Teil B) abgelegt werden:

1. **Klausur** (Absatz 10),
2. **Mündliche Prüfung** (Absatz 11),
3. **Hausarbeit/Studienarbeit** (Absatz 12),
4. **Entwurf** (Absatz 13),
5. **Referat** (Absatz 14),
6. **Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen** (Absatz 15),

7. **Test am Rechner** (Absatz 16),
8. **experimentelle Arbeit** (Absatz 17),
9. **Projektbericht** (Absatz 18),
10. **Praxisbericht** (Absatz 19),
11. **Berufspraktische Übung** (Absatz 20),
12. **Kursarbeit** (Absatz 21).

(10) ¹Eine **Klausur** erfordert die Bearbeitung einer festgesetzten geeigneten Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit vorher bestimmten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit ist im besonderen Teil der Prüfungsordnung (Teil B) festgelegt.

(11) ¹Die **mündliche Prüfung** findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Leistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Es ist von den Prüfenden oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁴Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten je Studentin oder Student. ⁵Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(12) ¹Eine **Hausarbeit** oder eine **Studienarbeit** ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei bis vier Wochen. ³Im Einzelfall kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer von sechs Wochen verlängert werden. ⁴In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(13) ¹Ein **Entwurf** umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. ²Absatz 12 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(14) ¹Ein **Referat** ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion über eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. ²Absatz 12 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(15) ¹Die **Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen** umfasst in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl geeigneter Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, der Beschreibung des Lösungsweges, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls,
6. die Vorführung des Programms.

Absatz 12 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(16) ¹In einem **Test am Rechner** sind in einer vorgegebenen Zeit Aufgaben direkt am Rechner zu bearbeiten.

(17) ¹Eine **experimentelle Arbeit** umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die

Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche oder mündliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung. ²Absatz 12 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(18) ¹Ein **Projektbericht** ist die zusammenhängende textliche bzw. mediale Darstellung der Probleme, der Problemanalyse und des Ergebnisses eines Projekts und der angewandten Arbeitsmethoden. ²Der Projektbericht ist in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise zu erläutern. ³Die Mitarbeit im Projekt kann in die Bewertung einbezogen werden.

(19) ¹Ein **Praxisbericht** soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können, und dazu beitragen, die Erfahrungen und Ergebnisse für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. ²Er umfasst darüber hinaus in der Regel:

1. eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
2. eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
3. eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben und der erzielten Ergebnisse.

(20) ¹Eine **berufspraktische Übung** umfasst die Lösung einer praxisnahen Aufgabe in berufstypischer Weise und die Erläuterung und Darstellung des Lösungsweges.

(21) Eine **Kursarbeit** ist eine vorlesungsbegleitende Leistung nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers nach den Absätzen 12 bis 18.

(22) ¹Prüfungsleistungen anderer Art sind für die Dauer dreier aufeinanderfolgender Semester zulässig, wenn diese sachgerecht sind und hinsichtlich Anforderung und Verfahren Gleichwertigkeit mit den Prüfungsleistungen gemäß den Absätzen 10 bis 21 besteht. ²Voraussetzung ist, dass der Fachbereichsrat auf Antrag der Prüfenden und nach Anhörung des Prüfungsausschusses dies beschließt und dabei die Modalitäten festlegt.

§ 7 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen. ²Dieses erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. ³Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen. ⁴Zum Kolloquium können betriebliche Betreuer auf Antrag der oder des zu Prüfenden zugelassen werden.

§ 8 Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und Diplomprüfung sowie zu Studienschwerpunkten und Studienrichtungen

(1) ¹Für jede Prüfungsleistung ist von den Studierenden innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraumes eine Zulassung zu beantragen (Prüfungsanmeldung). ²Der Prüfungsausschuss bestimmt, in welcher Form und bei welcher Stelle die Zulassung zu beantragen ist.

(2) ¹Die Wahl von Studienschwerpunkten und Studien- oder Vertiefungsrichtungen erfolgt durch die erstmalige Anmeldung für eine zugehörige Prüfungsleistung. ²Ein Wechsel ist nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich; der besondere Teil der Prüfungsordnung (Teil B) kann vorsehen, dass ein Wechsel ausgeschlossen ist. ³Wenn bereits die Zulassung zur letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung beantragt wurde oder wenn bereits das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung festgestellt ist, ist ein Wechsel in jedem Fall ausgeschlossen.

(3) ¹Studierende haben die Möglichkeit, die Prüfungsanmeldung bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zurückzunehmen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt in welcher Form und bei welcher Stelle die Rücknahme zu erfolgen hat.

(4) ¹Zu den Fachprüfungen wird, soweit die Abschnitte II und III dieses Teiles und der besondere

Teil der Prüfungsordnung (Teil B) nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben ist, ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen bestanden hat.

(5) ¹Der besondere Teil der Prüfungsordnung (Teil B) regelt unter welchen Voraussetzungen und für welchen Zeitraum Studierende, die die Diplomvorprüfung noch nicht bestanden haben, vorläufig zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung zugelassen werden. ²Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des weiteren Studiums nachgeholt werden kann.

(6) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind.

(7) ¹Die Zulassung einschließlich der Prüfungstermine wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung versagt wird.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende

a) zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder

b) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder

c) die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Exmatrikulation ist kein triftiger Grund. ³Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ⁴Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 gilt entsprechend. ³Sind triftige Gründe gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(4) ¹Versucht die oder der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der oder dem jeweils Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Die oder der Prüfende setzt den Prüfungsausschuss über das Ereignis in Kenntnis.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnote

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. ²§ 6 Abs. 11 bleibt unberührt. ³Beisitzerinnen oder Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) ¹Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gem. § 4 zur Prüfung Befugten, die durch die Bestellung zur Prüferin oder zum Prüfer

bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüferin oder des einzelnen Prüfers unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer zur Verfügung steht, so kann er für die betreffenden Prüfungsleistungen des jeweiligen Prüfungstermins beschließen, dass die Arbeit nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet wird. ²Der Beschluss ist zu Beginn des jeweiligen Meldezeitraumes bekannt zu geben. ³Für die jeweils letzte Wiederholungsprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen. ⁴§ 6 Abs. 11 bleibt unberührt.

(3) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Mittelwert der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(4) ¹Die Note lautet:

bei einem Mittelwert bis 1,50 sehr gut,
bei einem Mittelwert über 1,50 bis 2,50 gut,
bei einem Mittelwert über 2,50 bis 3,50 befriedigend,
bei einem Mittelwert über 3,50 bis 4,00 ausreichend,
bei einem Mittelwert über 4,00 nicht ausreichend.

²Bei der Berechnung der Mittelwerte werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote, soweit im Teil B der Prüfungsordnung keine besondere Gewichtung vorgesehen ist, aus dem Mittelwert der nach Absatz 3 gebildeten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen). ²Im Zeugnis wird die Fachnote gemäß Absatz 4 ausgewiesen.

(6) ¹Die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in geeigneter Weise dokumentiert und zu den Prüfungsunterlagen genommen.

(7) ¹Der besondere Teil der Prüfungsordnungen (Teil B) kann für bestimmte als Prüfungsvorleistungen oder Studienleistungen ausgewiesene Prüfungsleistungen abweichend von Absatz 3 eine Bewertung nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vorsehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Freiversuch und Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³§ 10 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach dem besonderen Teil der Prüfungsordnung (Teil B) erforderlichen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden. ²Der besondere Teil der Prüfungsordnung (Teil B) kann für bestimmte Fachprüfungen eine Ausgleichsmöglichkeit für nicht bestandene Prüfungsleistungen vorsehen.

(3) ¹Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie als Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung vor Ablauf des Prüfungszeitraumes für das dritte Studiensemester und als Prüfungsleistungen der Diplomprüfung vor Ablauf des

Prüfungszeitraumes für das sechste Studiensemester abgelegt werden (Freiversuch). ²Im besonderen Teil der Prüfungsordnung (Teil B) kann abweichend hiervon auch eine terminbezogene Freiversuchsregelung festgelegt werden. ³Bei der Berechnung der Fristen bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind. ⁴Der Grund ist bei der Meldung zu dem Freiversuch mitzuteilen. ⁵Auslandsstudiensemester, Urlaubssemester und praktische Studiensemester verlängern die Frist nach Satz 1. ⁶Tätigkeiten in der Selbstverwaltung können für eine Fristverlängerung berücksichtigt werden. ⁷§ 9 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁸Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen der Diplomprüfung können zur Notenverbesserung erneut ausschließlich innerhalb des nächsten Prüfungstermins abgelegt werden, in dem die Abnahme der Prüfungsleistung angeboten wird. ⁹Es zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(4) ¹Prüfungsleistungen einer Fachprüfung dürfen, wenn sie nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, einmal wiederholt werden. ²Wird eine Prüfungsleistung einer Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 5 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. ³Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen, die als solche im besonderen Teil der Prüfungsordnung (Teil B) gekennzeichnet sind, können unbegrenzt oft wiederholt werden.

(5) ¹Eine zweite Wiederholung ist für Fachprüfungen der Diplomprüfung für insgesamt zwei Prüfungsleistungen zulässig. ²Der besondere Teil der Prüfungsordnung (Teil B) kann hiervon abweichend auch für die Diplomvorprüfung zweite Wiederholungsprüfungen und für die Diplomprüfung auch hinsichtlich der Anzahl der möglichen Zweitwiederholungsprüfungen eine andere Regelung vorsehen. ³§ 24 Abs. 2 bleibt unberührt. ⁴Nach jeder ersten Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung für eine Fachprüfung der Diplomprüfung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, erklärt die oder der Studierende schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nach Vorlesungsbeginn des jeweils folgenden Semesters, in welchen dieser Fächer sie oder er eine zweite Wiederholungsprüfung durchführen will. ⁵In den Fächern, in denen keine zweite Wiederholungsprüfung durchgeführt werden soll und wenn keine Möglichkeit für eine zweite Wiederholung mehr gegeben ist, wird eine mündliche Ergänzungsprüfung nach Absatz 7 durchgeführt.

(6) ¹Wiederholungsprüfungen sind innerhalb des auf den misslungenen Versuch folgenden Prüfungszeitraumes des nächsten Semesters abzulegen. ²Beurlaubungen, Auslandsstudiensemester und Praxissemester verlängern diese Frist entsprechend. ³Im besonderen Teil der Prüfungsordnung (Teil B) können Prüfungsleistungen, für die nur jährlich eine Veranstaltung angeboten wird und für die aus diesem Grund eine von Satz 1 abweichende Wiederholungsfrist von zwei Semestern gelten soll, besonders gekennzeichnet werden.

(7) ¹Eine als schriftliche Prüfungsleistung durchgeführte letzte Wiederholungsprüfung darf nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden. ²Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen, im Übrigen gilt § 6 Abs. 11 entsprechend. ³Bei bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung wird die Prüfungsleistung mit „ausreichend“, (4,0), bewertet. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung der schriftlichen Leistung auf § 9 beruht.

(8) ¹In demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in Deutschland unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 4 und 5 angerechnet.

(9) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist unbeschadet von Absatz 3 Satz 7 nicht zulässig.

§ 12 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist jeweils unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis weist die Fachhochschule, den Fachbereich mit Standort und den Studiengang, ggf. Studien- oder Vertiefungsrichtungen und Schwerpunkte, die Noten der Fachprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie die Gesamtnote aus. ³Im Falle der Diplomprüfung weist es auch das Thema und die Bewertung der Diplomarbeit einschließlich Kolloquium aus.

(2) ¹Zusätzlich abgeschlossene Schwerpunkte und Studien- oder Vertiefungsrichtungen, sowie andere Fächer aus dem Lehrangebot der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven, die nicht zum Bestehen der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung notwendig sind, und damit als Zusatzfächer gelten, werden auf Antrag der oder des Studierenden mit Prüfungsergebnis in einer Zusatzbescheinigung zum Zeugnis ausgewiesen; sie bleiben jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt.

(3) ¹Die Zeugnisse über die bestandene Diplomvor- und die Diplomprüfung werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(4) ¹Über den verliehenen Hochschulgrad stellt die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven eine von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von der Leitung des Fachbereichs unterzeichnete Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. ²Die Zeugnisse und die Diplomurkunde sind mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

(5) ¹Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Auf Antrag erhält die oder der Studierende eine Bescheinigung über alle erbrachten Leistungen, inklusive aller Fehlversuche oder eine Bescheinigung über alle bestanden und erfolgreich absolvierten Leistungen.

(6) ¹Verlassen Studierende die Hochschule vorzeitig, oder wechseln sie den Studiengang, wird auf Antrag eine Bescheinigung nach Absatz 5 Satz 2 ausgestellt.

§ 13 Einstufungsprüfung

(1) ¹Zu den Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung kann auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, dass sie oder er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studienabschnitt entsprechen.

(2) ¹Zur Einstufungsprüfung wird zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren

1. die Berechtigung zum Hochschulstudium in dem gewünschten Studiengang nachweist,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
3. den Besitz der für die Einstufungsprüfung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.

(3) ¹Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer in demselben oder einem verwandten Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den letzten drei Jahren war oder wer eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine entsprechende staatliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde oder die Voraussetzungen für die Immatrikulation in dem Studiengang nicht erfüllt.

(4) ¹Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist bei der Fachhochschule

Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven zu stellen. ²Dem Antrag sind eine Darstellung des Bildungsganges, Erklärungen nach Absatz 2 und eine Erklärung darüber, für welches Semester und für welche Fächer die Einstufung beantragt wird, beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) ¹Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Prüfungsgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer oder eine Prüfung durch. ²Der Prüfungsausschuss bestellt hierfür Prüferinnen oder Prüfer nach § 4 Abs. 1. ³§ 7 gilt entsprechend. ⁴Die Prüferinnen oder Prüfer stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 gegeben sind. ⁵Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung das Recht, den Antrag zurückzunehmen oder ihn hinsichtlich der Erklärung über die Einstufung in ein bestimmtes Semester zu ändern.

(6) ¹Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. ²Zur Einstufungsprüfung zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerinnen oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leistungsstand zu informieren. ³Nicht zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber können den Antrag einmal wiederholen. ⁴In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitabschnitt festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. ⁵Dieser Zeitabschnitt darf ein Jahr nicht unter- und drei Jahre nicht überschreiten.

(7) ¹Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. ²Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen, wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. ³Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnitts oder –semesters oder der Fächer, für das oder für die die Einstufung beantragt wird.

(8) ¹Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten §§ 10 und 11 entsprechend.

(9) ¹Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. ²Der Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung kann unter der Bedingung erteilt werden, dass bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. ³Der Bescheid kann auch eine Einstufung in einen anderen Studienabschnitt vorsehen als beantragt wurde.

§ 14 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und Diplomprüfung

(1) ¹Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Studierenden die betroffenen Noten berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Eine Entscheidung nach Absatz 1 kann nur innerhalb von fünf Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses getroffen werden.

(3) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges oder eine Bescheinigung nach § 12 Abs. 6 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Den Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung einer Fachprüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung

beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) ¹Studierende werden auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und informiert die Studierenden in geeigneter Weise über die für die geltenden Prüfungsbestimmungen.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt unbeschadet des § 15, Entscheidungen des Prüfungsausschusses, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Termine und Fristen, auch Prüfungstermine, Meldefristen und sonstige Fristen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang bekannt. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

(3) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungsleistungen erfolgt innerhalb einer vom Prüfungsausschuss bestimmten Frist durch Aushang mit der Matrikelnummer ohne Namen oder durch Leistungsübersichten, die sich die Studierenden abholen können. ⁴Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Prüfungsleistung gilt mit Ablauf der Frist nach Satz 1, auch wenn der Aushang nicht zur Kenntnis genommen wurde oder die Leistungsübersicht nicht abgeholt wurde, als bekannt gegeben.

§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) ¹Bringt die oder der Studierende in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Beurteilungen einer oder eines Prüfenden vor, dass

- 1.) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- 2.) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- 3.) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- 4.) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
- 5.) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen,

leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere auf die von der oder dem Studierenden hinsichtlich einer oder mehrerer der nach den Nummern 1 – 5 erhobenen begründeten Einwendungen. ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) ¹Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder soweit konkrete und

substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende die Entscheidung entsprechend ändert, wird die Prüfungsleistung einmal durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bislang nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung einmal wiederholt. ²Die Neubewertung darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(4) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

II. Diplomvorprüfung

§ 18 Art der Diplomvorprüfung

¹Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie besteht aus den Prüfungsvorleistungen, Studienleistungen und Fachprüfungen des Grundstudiums. ²Der besondere Teil der Prüfungsordnung (Teil B) regelt Art und Umfang.

§ 19 Bestehen, Nichtbestehen

(1) ¹Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und sämtliche Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. ²Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht besteht.

(2) ¹Die Gesamtnote für die Diplomvorprüfung ist der Mittelwert der Fachnoten, soweit der besondere Teil der Prüfungsordnung (Teil B) keine besondere Gewichtung einzelner Fachprüfungen vorsieht. ²Der besondere Teil der Prüfungsordnung (Teil B) kann auch vorsehen, dass für die Diplomvorprüfung keine Gesamtnote gebildet wird.³ Für die Berechnung der Gesamtnote werden die nach § 10 Abs. 5 Satz 1 berechneten Fachnoten (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen) berücksichtigt. ⁴Im Zeugnis wird die so ermittelte Gesamtnote nach Anwendung von § 10 Abs. 4 mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ ausgewiesen, in Klammern wird das sich rechnerisch ergebende Ergebnis mit Dezimalstellen ausgewiesen.

III. Diplomprüfung

§ 20 Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) ¹Die Diplomprüfung wird studienbegleitend abgelegt.

(2) ¹Die Diplomprüfung besteht aus:

1. den Prüfungsvorleistungen, Studienleistungen und den Fachprüfungen des Hauptstudiums sowie
2. der Diplomarbeit mit Kolloquium.

²Der besondere Teil der Prüfungsordnung (Teil B) regelt Art und Umfang der Prüfungsleistungen; er kann auch vorsehen, dass ein Kolloquium zur Diplomarbeit nach Nr. 2 entfällt.

§ 21 Zulassung zur Diplomarbeit

(1) ¹Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung bestanden hat,

2. das erste berufspraktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen hat,
3. die geforderten Prüfungsvorleistungen, Studienleistungen und die Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden hat,

und mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomarbeit an der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven für den entsprechenden Studiengang immatrikuliert war.

(2) ¹Der besondere Teil der Prüfungsordnung (Teil B) kann hiervon abweichend auch eine Zulassung zur Diplomarbeit regeln, wenn noch nicht alle Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind. ²Dies setzt voraus, dass ein Nachholen der noch fehlenden Leistungen innerhalb eines Semesters ohne Beeinträchtigung der Diplomarbeit erwartet werden kann.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Meldefrist zu stellen.

§ 22 Diplomarbeit

(1) ¹Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ²Art und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit entsprechen. ³Die Diplomarbeit kann in der Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ⁴§ 6 Abs. 7 gilt entsprechend. ⁵Der besondere Teil der Prüfungsordnung (Teil B) regelt, wie viele Exemplare der Diplomarbeit abzugeben sind, ob und ggf. mit welchem Inhalt und Umfang eine separate Zusammenfassung zur Diplomarbeit abzugeben ist. ⁶Dabei ist zu berücksichtigen, dass Diplomarbeiten in der Regel in der Hochschulbibliothek zugänglich gemacht werden sollen.

(2) ¹Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe des Fachbereiches, dem der Studiengang zugeordnet ist, festgelegt werden. ²Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. ³Es kann auch von anderen Prüfungsbefugten nach § 4 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor sein.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. ²Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema benannt hat (Erstprüfende/Erstprüfer), und eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer (Zweitprüfende/Zweitprüfer) bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) ¹Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Der Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen. ²In der Diplomarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Die Diplomarbeit wird von den Prüferinnen oder den Prüfern vor dem Kolloquium in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe vorläufig bewertet. ²§ 10 Abs. 3, 4 und 6 gilt entsprechend. ²Der besondere Teil der Prüfungsordnung (Teil B) kann eine jeweils eigenständige Gewichtung und Bewertung der Diplomarbeit und des Kolloquiums vorsehen, in diesem Fall wird die Diplomarbeit abweichend von Satz 1 nicht vorläufig sondern endgültig bewertet.

§ 23 Kolloquium

(1) ¹Im Kolloquium hat die oder der Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung

über die Diplomarbeit nachzuweisen und in einem Fachgespräch zu erläutern, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln.

(2) ¹Zum Kolloquium sind Studierende zugelassen, wenn

- 1) die geforderten Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen und sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und
- 2) die Diplomarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.

(3) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Diplomarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die oder der Erstprüfende führt den Vorsitz. ³Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jede Studierende und jeden Studierenden in der Regel 30 Minuten.

(4) ¹Jede Prüferin und jeder Prüfer bildet aus ihrer oder seiner vorläufigen Note für die Diplomarbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Diplomarbeit mit dem Kolloquium. ²Der Mittelwert aus den so von den Prüfenden festgesetzten Noten ergibt die für die Diplomprüfung maßgebliche Bewertung der Diplomarbeit mit Kolloquium. ³§ 10 Abs. 3, 4 und 6 und § 11 Abs. 1 gelten entsprechend.

(5) ¹Ist im besonderen Teil der Prüfungsordnung (Teil B) eine getrennte Gewichtung und Bewertung von Diplomarbeit und Kolloquium festgelegt, kann der Prüfungsausschuss für das Kolloquium auch eigene Prüfer bestellen. ²Die bestellten Prüfer bilden abweichend von Absatz 4 in diesem Fall jeweils eine endgültige Note für die Diplomarbeit und für das Kolloquium. ³Die Gewichtung der Noten für das Gesamtergebnis der Diplomarbeit mit Kolloquium bestimmt sich in diesem Fall nach Maßgabe des besonderen Teiles (Teil B). ⁴§ 10 Abs. 3, 4 und 6, § 11 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 gelten entsprechend.

(6) ¹Im Übrigen gilt § 6 Abs. 11 entsprechend.

§ 24 Bestehen, Nichtbestehen der Diplomprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsvorleistungen, Studienleistungen und alle Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) ¹Die Gesamtnote für die Diplomprüfung errechnet sich aus dem Mittelwert der Noten für die Fachprüfungen sowie der Diplomarbeit mit dem Kolloquium. ²Der besondere Teil der Prüfungsordnung (Teil B) kann für einzelne Prüfungen eine gesonderte Gewichtung vorsehen. ³Für die Berechnung der Gesamtnote werden die nach § 10 Abs. 5 Satz 1 berechneten Fachnoten (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen) berücksichtigt. ⁴Im Zeugnis wird die so ermittelte Gesamtnote nach Anwendung von § 10 Abs. 4 mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ ausgewiesen, in Klammern wird das sich rechnerisch ergebende Ergebnis mit Dezimalstellen ausgewiesen.

(3) ¹Bei einer Gesamtnote von 1,00 bis 1,30 wird der Studentin oder dem Studenten für besonders hervorragende Leistungen das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Das Prädikat ist im Zeugnis zu vermerken.

(4) ¹Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als „mit nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(5) ¹Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. ³§ 11 Abs. 8 gilt entsprechend.

IV Schlussbestimmungen

§ 25 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die bestehenden Diplomprüfungsordnungen gelten längstens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung weiter. ²Geltende Diplomprüfungsordnungen sind bei Änderung als besonderer Teil dieser Prüfungsordnung zu fassen.

(2) ¹Ist ein Diplomstudiengang geschlossen worden, so ermöglicht die Hochschule den Studierenden die Ablegung von Prüfungen im Rahmen der Diplomstudiengänge bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich zweier Semester nach Schließung des Studiengangs. ²Im Einzelfall kann die Prüfungskommission äquivalente Prüfungen anbieten. ³Die Einschreibung in diese Studiengänge ist nicht mehr möglich. ⁴Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen im Einzelfall für Einschreibungen in höhere Fachsemester zulassen. ⁵Das Fachsemester muss mindestens dem Fachsemester entsprechen, in dem sich die letztmalig in diesem Studiengang aufgenommenen Studierenden befinden.

§ 26 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.